

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 38 (1931)

Heft: 8

Rubrik: Handelsnachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 24.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

HANDELSNACHRICHTEN

Schweizerische Aus- und Einfuhr von Seidenstoffen und Bändern im ersten Halbjahr 1931:

	Ausfuhr			
	Seidenstoffe		Seidenbänder	
	kg	Fr.	kg	Fr.
Januar	160,800	8,648,000	23,600	1,146,000
Februar	155,900	8,581,000	19,000	900,000
März	151,200	8,306,000	21,700	1,013,000
April	140,200	7,569,000	22,800	943,000
Mai	134,600	7,129,000	22,700	1,032,000
Juni	144,300	7,407,000	20,300	874,000
Januar-Juni 1931	887,000	47,640,000	130,100	5,908,000
Januar-Juni 1930	1,115,400	73,553,000	154,300	7,592,000

	Einfuhr:			
	Seidenstoffe		Seidenbänder	
	kg	Fr.	kg	Fr.
Januar	94,000	3,458,000	1,400	116,000
Februar	97,700	3,530,000	2,300	200,000
März	92,000	3,629,000	3,200	273,000
April	78,100	3,238,000	2,900	234,000
Mai	78,300	2,977,000	2,900	227,000
Juni	86,100	3,186,000	2,400	198,000
Januar-Juni 1931	526,200	20,018,000	15,100	1,248,000
Januar-Juni 1930	461,700	21,292,000	14,500	1,237,000

Aus der Praxis des Schiedsgerichtes der Zürcherischen Seidenindustrie-Gesellschaft. — Ein schweizerischer Rohseidenhändler hatte Ende März dieses Jahres einem ausländischen Fabrikanten 100 kg Mailänder Grège exquis 16/18 verkauft, lieferbar in 14 Tagen. Der Fabrikant beanstandete Ende Februar die Ware als zu spröde und zu stark zusammengedreht. Andere Fabrikanten, denen die gleiche Seide zur Begutachtung unterbreitet wurde, erklärten sie jedoch für fehlerfrei und auch der Ausweis der Seidentrocknungs-Anstalt Mailand ergab 100 und mehr Häspel. Der Seidenhändler bestritt infolgedessen die Berechtigung der Beanstandung des Fabrikanten, erklärte sich aber dennoch bereit, einen Ersatzballen gleicher Qualität zu liefern. Auch diese Ware wurde jedoch vom Fabrikanten als ungenügend bezeichnet und der Seidenhändler bot nun zum zweiten Mal Ersatz an zum gleichen Preis und in einer besseren Qualität. Der Fabrikant erklärte sich zwar zur Annahme einer Probe aus diesem Ballen bereit, weigerte sich aber weitere Lieferungen entgegenzunehmen, da er sich inzwischen auf Kunstseide umgestellt habe. Auch diese dritte Probe wurde beanstandet, weil die Seide zu dünn sei und reisse. Ein drittes und letztes Angebot des Seidenhändlers, nämlich ein Ballen I Grège Friul, grand exquis 16/18 mit Spinnzettel, wurde vom Fabrikanten abschlägig beschieden, mit dem Hinweis, daß er gemäß Art. 82 der Internationalen Usancen nicht verpflichtet sei, noch Ersatzlieferungen hereinzunehmen. Beide Parteien gelangten nunmehr an das Rohseiden-Schiedsgericht der Zürcherischen Seidenindustrie-Gesellschaft. Dieses stellte zunächst fest, daß der Seidenhändler auf einer Beurteilung der ursprünglichen, wie auch der Ersatzlieferung hätte bestehen sollen. Durch die vom Fabrikanten erklärte Bereitwilligkeit, eine erste und zweite Ersatzlieferung anzunehmen, seien die Bestimmungen des Art. 82 I. U. zunächst hinfällig geworden, durch seine Weigerung, sich noch ein drittes Mal Ersatz anbieten zu lassen, jedoch wiederaufgelebt. Die ablehnende Stellungnahme des Fabrikanten inbezug auf die dritte und letzte Ersatzlieferung, wurde denn auch vom Schiedsgericht geschützt, das sich im übrigen über die Eigenschaften der gelieferten Seide nicht auszusprechen hatte und es dahingestellt ließ, ob nicht auch andere, als nur Qualitätsgründe für die Rückweisung der Ware mitbestimmend gewesen sind.

Oesterreich. Seide und Kunstseide im österreichisch-italienischen Handelsvertrag. Die Verhandlungen über einen neuen österreichisch-italienischen Handelsvertrag sind im wesentlichen abgeschlossen. Der vorliegende Entwurf sieht verschiedene

Kontingente, darunter auch für Seide und Kunstseide, vor. So ist von österreichischer Seite den Italienern ein sehr bedeutendes Kontingent für Kunstseide zugestanden worden, und zwar handelt es sich um etwa 20 Waggon Kunstseide, was eine sehr große Menge ist. Ebenso sind einige Waggon Seidenwaren und Seidengewebe (bedruckte Waren) für Italien zugestanden worden. Man erwartet daraus eine außerordentliche Zunahme der italienischen Lieferungen nach Oesterreich, wodurch in erster Linie die Druckfabriken und die Seidenwarenindustrie in empfindlichster Weise betroffen würden. P. D.

Handelsvertrag zwischen Frankreich und Chile. Zwischen Frankreich und Chile ist ein Handelsvertrag abgeschlossen worden, der mit Rückwirkung auf den 22. Mai 1931 in Kraft getreten ist und einstweilen bis zum 30. September 1931 in Geltung bleibt. Eine stillschweigende Verlängerung ist vorgesehen, nach dem erwähnten Zeitpunkt jedoch mit 15tägiger Kündigung. Frankreich werden die Zölle zugestanden, die gemäß dem Tarif des Jahres 1929 Geltung hatten, d. h. die am 1. Dezember 1930 eingeführten Zollerhöhungen werden diesem Lande gegenüber wieder rückgängig gemacht. Es handelt sich für Seidenwaren in der Hauptsache um folgende Positionen:

T.-No.	Verzollungs-Einheit	Zurzeit geltender Zoll	Zoll gemäß franz.-chilen. Abkommen
289	Seidengarne, nicht besonders genannt	K. L.	10.— 10.—
395	Gewebe, nicht besonders genannt, bis 20% Seide enthaltend	K. N.	40.— 30.—
396	Gewebe, nicht besonders genannt, mehr als 20% und höchstens 80% Seide enthaltend	K. N.	80.— 60.—
397	Gewebe, nicht besonders genannt, 80% und mehr Seide enthaltend	K. N.	140.— 120.—
398	Rohgewebe (Tussor)	K. N.	80.— 60.—
415	bis zu 20% Seide enthaltend	K. N.	60.— 60.—
416	über 20%, aber weniger als 80% Seide enthaltend	K. N.	120.— 120.—
	80% und mehr Seide enth.	K. N.	250.— 250.—
	Posamenterie und Bänder, nicht besonders genannt:		
465	mehr als 20%, aber weniger als 80% Seide enth.	K. L.	80.— 60.—
466	80% od. mehr Seide enth.	K. L.	140.— 120.—
501	Krawatten jeder Art, Seide enthaltend, für Männer oder Knaben	K. L.	270.— 200.—

Anmerkung: K. N. = kg netto.

K. L. = kg gesetzliches Gewicht (d. h. einschließlich der inneren Verpackung).

Die Gewebe aus Kunstseide oder Kunstseide enthaltend, unterliegen den gleichen Zollansätzen wie die Gewebe aus Naturseide.

Mit Ausnahme von Postsendungen bis zu 5 kg, sowie von Handelsreisendenmustern, sind für Waren, die auf die Zollermäßigung Anspruch machen, Ursprungszeugnisse erforderlich. Diese werden durch die zuständigen Handelskammern verabfolgt und sind konsularisch beglaubigen zu lassen. Fehlt bei der Einfuhr das Ursprungszeugnis, so kann die Zollbehörde, gegen Hinterlage des Zollbetrages, nach dem Generaltarif, für die nachträgliche Beibringung des Zeugnisses eine Frist von sechs Monaten gewähren.

Die Schweiz hat infolge ihres Meistbegünstigungsvertrages mit Chile, ebenfalls Anspruch auf die Frankreich zugestandenen Ermäßigungen.

Madeira. — **Vorläufige Aufhebung von Zöllen.** Mit Rücksicht auf die Krise in der Stickereiindustrie auf der Insel Madeira, hat die portugiesische Regierung, gemäß einer Mit-

teilung des Schweizerischen Generalkonsulates in Lissabon, die Zölle für Gewebe aus Baumwolle und für Gewebe aus Naturseide und Kunstseide der T.No. 419/422, roh, weiß, schwarz oder einfarbig, mit unbestimmter Dauer außer Kraft gesetzt.

Kolumbien. — Neuer Zolltarif. Kolumbien hat einen neuen Zolltarif geschaffen, der etappenweise zur Anwendung gelangen wird. Das erste Drittel der Erhöhungen wird am 14. Juni, das zweite am 14. Juli und das dritte am 14. August in Kraft treten.

Argentinien. — Seidenzölle. Die argentinische Regierung hat durch Verfügung vom 19. Dezember 1930, die Zölle auf Seidengewebe um 50% ermäßigt, um dem gewaltigen, über Uruguay getätigten Schmuggel Einhalt zu tun. Diese Maßnahme scheint ihre Wirkung getan zu haben, da der Schmuggel sich nicht mehr lohnt und infolgedessen fast völlig aufgehört hat; dagegen sind vorläufig die von der Regierung erwarteten Mehreinnahmen an Zöllen ausgeblieben, freilich deshalb, weil infolge der auf dem Lande lastenden Wirtschaftskrise, der Bezug ausländischer Ware stark abgenommen hat.

Die wenigen argentinischen Seidenfabrikanten, die sich durch die Zollermäßigung benachteiligt fühlen, haben nunmehr, in Verbindung mit dem Verband der argentinischen Industriellen, die Regierung ersucht, den Zollabbau des letzten Jahres rückgängig zu machen oder zum mindesten einzuschränken und die im Oktober 1930 aufgehobene Zollfreiheit für zum Weben bestimmte Seidengarne wieder einzuführen. Die Regierung hat jedoch, mit Verfügung vom 15. Juni 1931, das Begehren um Wiedererhöhung des Zolles für Seidenwaren abgewiesen, dagegen den Zoll für Seidengarne, die für Webereizwecke eingeführt werden, von 32% auf 12% vom Wert ermäßigt.

Australien. — Erhöhung der staatlichen Verkaufsgebühren und der Primage-Abgabe. Die australische Regierung hat mit Wirkung vom 11. Juli 1931 an, die staatliche Verkaufsgebühr (sales tax), die sowohl von den in Australien hergestellten, als auch von den in das Land eingeführten Waren erhoben wird, von 21/2% auf 6% erhöht. Es hat ferner die sog. Primage duty, die als Zuschlag zu den tarifmäßigen Zollansätzen von den eingeführten Waren erhoben wird, eine Erhöhung von 4% auf 10% vom Wert erfahren.

INDUSTRIELLE NACHRICHTEN

Umsätze der bedeutendsten europäischen Seidentrocknungs-Anstalten im Monat Juni 1931:

	1931 kg	1930 kg	Januar-Juni 1931 kg
Mailand	362,990	420,950	3,167,285
Lyon	319,991	352,132	2,216,084
Zürich	20,106	24,396	175,896
Basel	7,847	11,285	67,817
St-Etienne	19,655	22,000	103,268
Turin	21,371	24,501	138,436
Como	13,459	14,296	117,373

Schweiz.

Zur Lage der schweizerischen Textilmaschinenindustrie. Die Weltwirtschaftskrise, von der die europäische Textilindustrie ganz besonders stark betroffen wurde und deren Ende noch nicht zu erkennen ist, hat auch auf die schweizerische Textilmaschinenindustrie in sehr starkem Maße eingewirkt. Während das Jahr 1929 für diese Industrie sehr glänzend war und die Ausfuhr schweizerischer Textilmaschinen Rekordziffern erreichte, brachte schon das vergangene Jahr einen fühlbaren Rückschlag, der, wie vorauszusehen war, im laufenden Jahre noch viel stärker zur Geltung kommen wird. Der Statistik der eidg. Oberzolldirektion über die Ein- und Ausfuhr der wichtigsten Waren im Zeitraum Januar—Juni 1931 ist die interessante Tatsache zu entnehmen, daß trotz der Krise in der schweizerischen Textilindustrie die Einfuhr ausländischer Textilmaschinen gegenüber dem gleichen Zeitraum des Vorjahres in einzelnen Positionen zugenommen, während die Ausfuhr in allen Zweigen neuerdings einen starken Abbruch erfahren hat. Diese eigenartige Erscheinung läßt sich — obgleich nähere Einzelheiten fehlen — dadurch erklären, daß es sich fast ausschließlich um Maschinen für die Baumwoll- und Woll-Industrie handeln dürfte, da wohl kaum anzunehmen ist, daß die schweizerische Seidenindustrie, die ihren Markt ständig zusammenschrumpfen sieht, gegenwärtig meistens stark eingeschränkt arbeitet, neue und dazu ausländische Textilmaschinen in Betrieb nimmt.

Die Aufstellung zeigt folgende Zahlen bei der Einfuhr:

	Januar—Juni		
	1913	1930	1931
	q	q	q
Spinnerei- und Zwirnereimaschinen	9273	3112	3274
Webereimaschinen	2545	1360	1807
Wirk- und Strickmaschinen	438	2536	1288

Während die Spinnerei- und Zwirnereimaschinen gegenüber dem Vorjahre nur eine kleine, unbedeutende Zunahme zu verzeichnen haben, ist die Steigerung bei den Webereimaschinen wesentlich größer; sie beträgt fast genau 33% der Menge des Vorjahres. Trotz der schweren Krise in der schweizerischen Textilindustrie kann somit die ausländische, sehr wahrscheinlich die deutsche Webereimaschinenindustrie einen Erfolg buchen.

Wesentlich ungünstiger hat sich die Lage für die schweizerische Textilmaschinenindustrie gestaltet wie nachstehende Ausfuhrziffern zeigen:

	Januar—Juni		
	1913	1930	1931
	q	q	q
Spinnerei- und Zwirnereimaschinen	6,554	13,992	9,914
Webereimaschinen	31,940	49,977	32,447
Wirk- und Strickmaschinen	1,411	6,784	5,134
Stick- und Fädelmaschinen	8,708	1,848	1,576

Obgleich mit Ausnahme der letzten Gruppe die andern drei Zweige noch über den Ausfuhrmengen des Jahres 1913 stehen, haben sie gegen 1930 starke Rückschläge erfahren. Bei den Spinnerei- und Zwirnereimaschinen erreicht der Ausfuhr-Ausfall beinahe 30%, bei den Webereimaschinen sogar über 35%, während die Wirk- und Strickmaschinenindustrie mit nicht

Seidentrocknungs-Anstalt Basel

Betriebsübersicht vom Monat Juni 1931

Konditioniert und netto gewogen	Juni		Jan./Juni		
	1931	1930	1931	1930	
	Kilo	Kilo	Kilo	Kilo	
Organzin	2,328	2,335	13,098	14,006	
Trame	619	1,084	4,702	4,990	
Grège	4,900	7,866	49,840	42,562	
Divers	—	—	177	7,865	
	7,847	11,285	67,817	69,423	
Kunstseide	1,518	—	9,390	1,135	
Unter- suchung in	Titre	Nach- messung	Zwirn	Elastizi- zät und Stärke	Ab- kochung
	Proben	Proben	Proben	Proben	Proben
Organzin	1,650	—	360	360	1
Trame	360	—	—	—	—
Grège	2,298	—	20	40	1
Schappe	—	3	20	160	—
Kunstseide	815	50	253	140	—
Divers	—	10	—	—	—
	5,123	63	653	700	2

Brutto gewogen kg 2557.

BASEL, den 30. Juni 1931.

Der Direktor:
J. Oertli.